

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 22****München, den 15. Oktober****2007**

---

Datum	Inhalt	Seite
8.10.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 ..... 2220-1-UK	670
17. 9.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald ..... 791-4-2-UG	671
19. 9.2007	Verordnung über die Durchführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler für das Jahr 2006 (Belastungsausgleichs-Verordnung 2006) ..... 86-7-1-A	672

---

2220-1-UK

**Bekanntmachung  
über das  
Inkrafttreten des Zusatzprotokolls  
zum Vertrag  
zwischen dem Bayerischen Staate  
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 15. November 1924**

**Vom 8. Oktober 2007**

Das am 14. März 2007 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 556 bekannt gemachte Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984 ist nach seinem Absatz (III) am 3. Oktober 2007 in Kraft getreten, einschließlich der Anmerkungen, die Bestandteil dieses Zusatzprotokolls sind.

München, den 8. Oktober 2007

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

791-4-2-UG

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

Vom 17. September 2007

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung<sup>1)</sup>:

### § 1

Die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-UG), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nach Maßgabe der überörtlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans (§ 6) mittelfristig“ gestrichen.
3. In § 8 werden die Worte „und den Zielen des Landschaftsrahmenplans (§ 6 Abs. 2)“ gestrichen.
4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „des § 3“ durch die Worte „der §§ 3, 13 und 14“ ersetzt.
5. Es wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

Naturzone

<sup>1</sup>Bis zum Jahr 2027 sind 75 v. H. des Nationalparkgebiets zu einer Fläche zu entwickeln, auf die der Mensch keinen Einfluss nimmt (Naturzone). <sup>2</sup>Die dafür erforderliche Erweiterung der Naturzone erfolgt kontinuierlich und in angemessenen Schritten. <sup>3</sup>Die Naturzone wird im Nationalparkplan (§ 7) gesondert dargestellt.“

1) Hinweis nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München) geltend gemacht wird.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Soweit erforderlich, ist auf geeigneten Standorten außerhalb der Naturzone die Entwicklung naturferner Fichtenreinbestände zu naturnahen Beständen im Bergmischwaldbereich des durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 366) zum Nationalpark erklärten Gebiets (Nationalpark-Erweiterungsgebiet) durch Pflanzmaßnahmen zu unterstützen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Innerhalb eines mindestens 500 m breiten Randbereichs trifft die Nationalparkverwaltung die zum Schutz des angrenzenden Waldes erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Borkenkäferbekämpfung.“

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Einzelmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die genaue Abgrenzung des Randbereichs nach Satz 4 unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung werden im Nationalparkplan (§ 7) festgelegt.“

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Landschaftsrahmenplans (§ 6) sowie“ gestrichen.

7. In § 14 Abs. 3 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2027“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

München, den 17. September 2007

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

86-7-1-A

**Verordnung  
über die Durchführung des  
Belastungsausgleichs im Jahr 2007  
zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt  
und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler  
für das Jahr 2006  
(Belastungsausgleichs-Verordnung 2006)**

Vom 19. September 2007

Auf Grund des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Be- und Entlastungen der Landkreise und  
kreisfreien Gemeinden

(1) Die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der Belastungen im Jahr 2006 durch

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 22, 23 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II):

Gesamtausgaben im Jahr 2006 für Leistungen an Berechtigte unter Abzug von Einnahmen einschließlich der Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 SGB II, Art. 3 AGSG,

2. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII):

Gesamtausgaben im Jahr 2006 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben im Jahr 2006 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

4. Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben für Leistungen für das Jahr 2006 an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

5. Aufwendungen für Personal- und Sachmittel zur

- a) Durchführung von in Nr. 1 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt 2006, die Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern im Jahr 2006.

- b) Durchführung von in Nr. 2 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zum 31. Dezember 2006, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern im Jahr 2006 in Höhe von 875 €.

- c) Durchführung von in Nr. 3 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Empfänger zum 31. Dezember 2006, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Empfänger im Freistaat Bayern im Jahr 2006 in Höhe von 450 €.

- d) zur Durchführung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG):

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Wohngeldempfänger zum 31. Dezember 2006, die Leistungen nach dem WoGG erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Wohngeldempfänger im Freistaat Bayern im Jahr 2006 in Höhe von 284 €.

6. Leistungen nach dem Sechsten bis Neunten Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben für Leistungen für das Jahr 2006 an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen.

- (2) <sup>1</sup>Die Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 2

AGSG ermitteln sich aus der Summe der im Jahr 2004 angefallenen Kosten für

1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben im Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben im Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen der Hilfen bei Krankheit, der vorbeugenden und sonstigen Hilfe nach dem Dritten Abschnitt, Viertes Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben für das Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

4. Aufwendungen für Personal- und Sachmittel zur

- a) Durchführung von in Nr. 1 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in der Hilfe zum Lebensunterhalt zum 31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern im Jahr 2004 in Höhe von 875 €.

- b) Durchführung von in Nr. 2 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Empfänger in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Empfänger im Freistaat Bayern im Jahr 2004 in Höhe von 404 €.

- c) Durchführung der Leistungen nach dem WoGG:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Wohngeldempfänger im Leistungsbezug nach dem WoGG zum 31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Wohngeldempfänger im Freistaat Bayern im Jahr 2004 in Höhe von 80 €.

5. Leistungen nach dem Dritten Abschnitt, Zweiter und Siebter bis Dreizehnter Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben für Leistungen für das Jahr 2004

an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen.

<sup>2</sup>Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,0609 zu multiplizieren. <sup>3</sup>Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,1722 zu multiplizieren. <sup>4</sup>Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 5 sind mit einem Faktor zu multiplizieren, der sich errechnet aus

1. der Summe der Leistungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und der Bezirke nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,
2. geteilt durch die Summe der Leistungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und der Bezirke nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

## § 2

### Be- und Entlastungen der Bezirke

(1) Die Belastungen der Bezirke im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der Belastungen im Jahr 2006 durch

1. Wohngeldausfall bei Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen im Jahr 2006:

Als Schätzgröße für diese Ausfälle sind zu verwenden die Wohngeldeinnahmen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, jeweils in Einrichtungen, im Jahr 2004 multipliziert mit einem Faktor in Höhe von 1,0609; abzüglich der Wohngeldeinnahmen für dieselben Personenkreise im Jahr 2006,

2. Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben für das Jahr 2006 für Leistungen an Berechtigte in und außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen nach dem Sechsten bis Neunten Kapitel SGB XII entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 6.

(2) <sup>1</sup>Die Entlastungen der Bezirke im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der im Jahr 2004 angefallenen Kosten für

1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Abschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, ,
2. Leistungen der Hilfen bei Krankheit, der vorbeugenden und sonstigen Hilfe nach dem Dritten Abschnitt, Viertes Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben für das Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte in und außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen nach dem Dritten Abschnitt, Zweiter und Siebter bis Dreizehnter Unterabschnitt BSHG

in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5.

<sup>2</sup>Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,0609 zu multiplizieren.

<sup>3</sup>Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,2065 zu multiplizieren.

<sup>4</sup>Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 sind mit dem nach § 1 Abs. 2 Satz 4 zu bestimmenden Faktor zu multiplizieren.

### § 3

#### Datenquellen

<sup>1</sup>Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Bezirke, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Jahr 2006 sind ausschließlich die folgenden Datenquellen maßgeblich, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt wird:

1. Für die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik 2006 des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
2. Für die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Ausgaben der kommunalen Träger aus der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik gemäß § 121 SGB XII für das Jahr 2006 zu ermitteln; anstelle der Berücksichtigung der in der Statistik ausgewiesenen Einnahmen erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 8 v. H.
3. Für die Entlastungen der Landkreise, der kreisfreien Gemeinden und der Bezirke im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik gemäß § 127 BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für das Jahr 2004 zu ermitteln.
4. Für die Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus den beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Statistiken der Sozialhilfe gemäß § 121 SGB XII für das Jahr 2006 und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 8 GSiG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für das Jahr 2004 zu ermitteln.
5. Für die Belastungen der Bezirke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist die nach der Belastungsausgleichs-Verordnung 2005, Anlage 1 durchgeführte Sonderbefragung zu Grunde zu legen; für die Ermittlung der Wohngeldeinnahmen des Jahres 2006 werden die anhand der Sonderbefragung ermittelten Wohngeldeinnahmen für das Jahr 2005 zu Grunde gelegt und mit einem Faktor in Höhe von 1,03 multipliziert.
6. Die Belastungen der Landkreise, der kreisfreien Gemeinden und der Bezirke im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch eine Sonderbefragung periodisch abgegrenzter Ausgaben und Einnahmen ermittelt; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit. Einzubeziehen sind unmittelbar vom Träger der Sozialhilfe erbrachte Leistungen und Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gem. § 264 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einschließlich Pauschalen für Verwaltungskosten.
7. Für die Ermittlung der Entlastungen der Landkreise, der kreisfreien Gemeinden und der Bezirke im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen des Belastungsausgleichs für das Jahr 2005 durchgeführte Sonderbefragung periodisch abgegrenzter Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2004 zu Grunde zu legen.
8. Für die Ermittlung der Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften den revidierten Monatsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 53 SGB II für das Jahr 2006 zu entnehmen. Die Höhe der durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch eine Sonderbefragung bei den in Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II eingebrachten Kommunen ermittelt. Hierin wird der jeweilige kommunale Finanzierungsanteil an den Personal- und Sachkosten auf Grund der Abrechnung mit der Bundesagentur für Arbeit abgefragt, ausgewiesen als Jahreswert für 2006. Zu erfassen ist ausschließlich der Personal- und Sachaufwand für originär kommunale Aufgaben nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II. Die Abfrageergebnisse werden für Bayern zusammengefasst; das Ergebnis wird durch die im Jahresdurchschnitt 2006 vorhandene Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften der in Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II eingebrachten Kommunen in Bayern geteilt. So wird ein durchschnittlicher Betrag in Euro pro Bedarfsgemeinschaft errechnet.
9. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik gem. § 127 BSHG, § 121 SGB XII für die Jahre 2004 und 2006 zu entnehmen.
10. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b ist die Anzahl der Empfänger der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Empfängerstatistiken der Sozialhilfe gem. § 121 SGB XII für das Jahr 2006 und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. § 8 GSiG für das Jahr 2004 zu entnehmen.
11. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der

Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c ist die Anzahl der Empfänger der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Wohngeld-Empfängerstatistik gem. § 35 WoGG für die Jahre 2004 und 2006 zu entnehmen.

12. Für die Be- und Entlastungen der Landkreise, der kreisfreien Gemeinden und der Bezirke im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 4 sowie des § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 4 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus der Sozialhilfestatistik gem. § 127 BSHG und § 121 SGB XII für die Jahre 2004 und 2006 zu ermitteln.

<sup>2</sup>In die Datenquellen nach Satz 1 fließen nur solche Daten ein, die von den Bezirken, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden bis zum 1. September 2007 an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemeldet wurden; gemeldete Daten fließen nicht ein, wenn hierzu erfolgende Nachfragen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nicht bis 1. Oktober 2007 beantwortet werden. <sup>3</sup>So weit einzelne kommunale Träger bis zu dem in Satz 2 genannten Termin Daten nicht gemeldet oder Nachfragen nicht beantwortet haben, werden die fehlenden Daten durch Schätzung ermittelt; hierbei erfolgt bei Belastungen ein Sicherheitsabschlag, bei Entlastungen ein Sicherheitszuschlag zu Lasten des betroffenen Trägers.

#### § 4

##### Fortschreibung der Netto-Entlastungen des Freistaates Bayern

Die Ist-Ausgaben des Freistaates Bayern für das Wohngeld im Sinn des Art. 5 Abs. 4 Satz 2 AGSG im Jahr 2004 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,0609 zu multiplizieren.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

München, den 19. September 2007

**Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin